

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Kosten für den Obmann und allfällige sonstige, mit dem Localaugenscheine verbundenen Auslagen sind mit nachstehenden Ausnahmen von den streitenden Parteien gemeinsam zu tragen.

Für den Fall, als seitens des Schiedsgerichtes ein Schaden nicht constatirt oder der Nachweis geliefert werden sollte, daß der Beschädigte wegen Erfages des beanspruchten Schadens sich vorerst nicht an den Jagdberechtigten selbst gewendet hat (§ 69), hat der Kläger, und wenn die dem Kläger von dem Beklagten angebotene Entschädigung nicht wenigstens die Hälfte der durch das Schiedsgericht zuerkannten Entschädigung betrug, der Beklagte die Kosten des Obmannes und der sonstigen mit dem Localaugenscheine verbundenen Auslagen allein zu tragen.

#### C. Vertragmäßige Regelung des Schadenerfages.

##### § 78.

Im Wege des Uebereinkommens mit den Grundbesitzern können hinsichtlich des Erfages der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden, deren Geltendmachung auf dem ordentlichen Rechtswege zu geschehen hat.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.

##### § 79.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit der Gemeindevertretung, dem Gemeindevorsteher, der politischen Bezirksbehörde oder der Statthalterei zu. Dieselben haben hiebei, insofern es sich um fachliche Fragen handelt, nach Einvernehmung eines oder erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

In den Fällen, in denen ein Einverständnis zwischen Statthalterei und Landesauschuß gefordert ist, aber nicht zustande kommt, entscheidet das k. k. Ackerbau-Ministerium.

Die Statthalterei hat vor Erlassung der ihr in diesem Gesetze vorbehaltenen Verordnungen den Landesauschuß einzuvernehmen und in den Fällen des § 57 die Genehmigung des Ackerbau-Ministeriums einzuholen.

Die politischen Behörden haben sich in Jagdangelegenheiten, soweit dies behufs Beschleunigung und Berwohlfeilung einer Amtshandlung angemessen und sonst zulässig erscheint, insbesondere der Beihilfe der ihnen zugetheilten Organe der Forstpolizei (Landes-Forstinspektoren, Forsttechniker und Forstwarte in den Bezirken) zu bedienen.